



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_36 JAHRGANG 46
22.06.2017

**Ordnung
des Instituts für Transzendentalphilosophie
und Phänomenologie (ITP)
in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 22.06.2017**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder
- § 5 Assoziierte Mitglieder im Institut
- § 6 Kooperationspartner des Instituts
- § 7 Ehrenmitglieder des Instituts; wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Instituts verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Zielsetzung, ein fachbereichsbezogenes Kompetenzzentrum für die transzendentalphilosophische und phänomenologische Forschung zu schaffen, das zugleich Aufgaben in der Doktorandenausbildung im Sinne einer forschungsorientierten Lehre an der Bergischen Universität wahrnimmt.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut für Transzendentalphilosophie und Phänomenologie ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschung im Bereich der Transzendentalphilosophie und Phänomenologie. Die Forschung ist insbesondere auf die deutsche und die französische Tradition dieser Denkströmungen sowie auf deren Beziehungen zu anderen Denkrichtungen der deutschen und der französischen Philosophie ausgerichtet.
2. Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts durch Angebot promotionsvorbereitender Studien in der Lehre.

§ 4 Arbeitsbereiche und Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben können Abteilungen gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. Die an der Bergischen Universität Wuppertal tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Philosophie mit dem Forschungsschwerpunkt Transzendentalphilosophie und/oder Phänomenologie.
 2. Weiterhin Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen.
 3. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solange sie den Mitgliedern unter Nr. 1. zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder unter Nr. 2. im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 – 2 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Gründungsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften bestellt.

§ 5 Assoziierte Mitglieder im Institut

- (1) Weitere Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in das Institut als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 6 Kooperationspartner des Instituts

Der Vorstand kann darüber hinaus über die Aufnahme weiterer Forscherinnen und Forscher - darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer - als Kooperationspartner beschließen.

§ 7 Ehrenmitglieder des Instituts; wissenschaftlicher Beirat

- (1) Besonders hervorragende Forscherinnen und Forscher auf dem Gebiet der Transzendentalphilosophie und Phänomenologie aus Deutschland und dem Ausland werden als Ehrenmitglieder des Instituts dazu berufen, die Arbeit des Instituts zu unterstützen.
- (2) Die Ehrenmitglieder des Instituts werden vom Vorstand ausgewählt.
- (3) Die Ehrenmitglieder bilden einen wissenschaftlichen Beirat, dessen Tätigkeitszeit auf 5 Jahre beschränkt ist. Der wissenschaftliche Beirat wird von der Tätigkeit des Instituts regelmäßig unterrichtet. Er beteiligt sich an der Entscheidungsbildung mit schriftlichen Ratschlägen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts für Transzendentalphilosophie und Phänomenologie obliegt einem Vorstand.

- (2) Dem Vorstand gehören die an der Bergischen Universität tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Philosophie mit dem Forschungsschwerpunkt Transzendentalphilosophie und/oder Phänomenologie gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 durchführen, an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Die oder der Vorsitzende muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bergischen Universität Wuppertal gehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sowie die Fachsprecherin oder der Fachsprecher des Faches Philosophie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder, die Kooperationspartner und die Ehrenmitglieder des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Dekanat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für phänomenologische Forschung an der Bergischen Universität Wuppertal vom 13.12.2005 (Amtl. Mitteilungen 80/05) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.06.2017.

Wuppertal, den 22.06.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch